

## **Satzung**

### **zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fintel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Fintel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 06.02.2018 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „gemäß“ „§ 6 Abs. 1“ durch „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.

In § 4 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Steuersatz beträgt jährlich 10 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 3) multipliziert mit dem Faktor für den Grad der Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 2“.

In § 5 wird in Absatz 5 Satz 1 nach dem Wort Bemessungsgrundlage „(§ 4)“ durch „(§ 3)“ ersetzt.

In § 6 wird in Absatz 4 nach dem Satzteil „In den Fällen des“ wird „§ 6“ durch „§ 5“ ersetzt.

In § 12 wird in Absatz 2 nach dem Satzteil „Für die in der Zeit vom 01.01.2018 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach“ wird „§ 5“ durch „§ 4“ ersetzt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Fintel, den 28.06.2018

Gemeinde Fintel

gez. Behrens  
Bürgermeister

(L. S.)